

Sätze absolut richtig seien. Aber es ist nicht streitig, daß die Rechtsprechung — so z. B. des Landgerichts III Berlin — in dem von Herrn Geheimrat Dr. Nobel, Berlin, wiedergegebenen Fall die Grundsätze des Herrn Geheimrat Pead für zutreffend anerkannt hat.

Leipzig, 7. November 1932.

Justizrat Dr. Hillig.

Strafbarkeit des Buchhändlers, der ein Buch mit strafbarem Inhalt verkauft und ausstellt. Zulässigkeit der Beschlagnahme des Werkes.

Bei der anfragenden Buchhandlung ist ein Buch, das sie in ihrem Schaufenster ausgestellt und verkauft hat, von der Polizeiverwaltung beschlagnahmt worden, weil der Inhalt des Werkes möglicherweise gegen § 5 Abs. I, Ziff. 1 des Republiksschutzgesetzes verstöße. Die Staatsanwaltschaft hat gegen die Inhaber der Buchhandlung ein Ermittlungsverfahren wegen Vergehens gegen die genannte Bestimmung des Republiksschutzgesetzes eingeleitet. Das Buch ist in Preußen verboten, die anfragende Firma befindet sich in Anhalt.

Fragen: 1. Kann sich der Buchhändler durch den Verkauf und die Ausstellung des Buches strafbar gemacht haben?

2. Besteht die Beschlagnahme zu Recht?

Zu 1. Nach § 5, Abs. I, Ziff. 1 des Republiksschutzgesetzes vom 25. März 1930 wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wer öffentlich die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt, daß er den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung beschimpft oder verleumdet.

Soweit das betreffende Buch Äußerungen dieser Art enthält, was in den folgenden Ausführungen unterstellt wird, da mir der Inhalt des Buches nicht näher bekannt ist, verstößt damit sein Inhalt gegen die angeführte Gesetzesbestimmung. Es ist jedoch zu beachten, daß nur derjenige unter Strafe gestellt wird, der selbst eine solche Äußerung tut, bei einer Druckschrift also stets deren Verfasser, nicht aber der Buchhändler, der das Werk lediglich verbreitet. Eine Ausnahme bildet nur das Verleumden der erwähnten Staatspersonen, da hier die besondere Bestimmung des § 187 StGB. eingreift, wonach die Verleumdung auch durch Verbreitung von Schriften begangen werden kann. Voraussetzung ist jedoch hierbei, daß der Verbreiter der Druckschrift die darin enthaltenen beleidigenden Äußerungen kennt und sich ihrer Unwahrheit bewußt ist.

Hinsichtlich der anderen in § 5 Abs. I Ziff. 1 des Republiksschutzgesetzes angeführten Tatbestände kommt eine Täterschaft des Buchhändlers nicht in Frage. Es bleibt zu prüfen, ob er sich durch den Verkauf des Buches etwa der Beihilfe im Sinne von § 49 StGB. schuldig macht. Hiernach ist objektiv eine Förderung der Begehung der Haupttat durch den Gehilfen erforderlich. Die Beihilfe kann demnach nur vor oder während der Haupttat geleistet werden. Die Entscheidung der Frage, ob der Buchhändler Gehilfe des Verfassers einer gegen ein Strafgesetz verstößenden Druckschrift sein kann, hängt somit davon ab, ob in dem Zeitpunkt, in welchem die Tätigkeit des Buchhändlers beginnt, die Haupttat bereits ihren Abschluß gefunden hat. Das Vergehen des § 5 Abs. I Ziff. 1 des Republiksschutzgesetzes ist vollendet, wenn die Äußerung von einem größeren Kreis von Personen, die nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind, wahrgenommen werden kann. Bei einer in einer Druckschrift enthaltenen Äußerung ist dies allerdings bereits dann der Fall, wenn die Druckschrift erschienen, also vom Verleger zur Verfertigung an die Sortimenter gelangt ist, und nicht erst, wenn der Vertrieb durch den Sortimenter einsetzt. Da vorliegendenfalls durch die Verbreitung des Buches die strafbaren Äußerungen des Verfassers fortgesetzt mit dessen Willen zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangen, handelt es sich um ein sogenanntes Dauerdelikt. Für diese Verbrechensgruppe hat aber das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, daß auch nach der juristischen Vollendung der Tat zur Förderung der Fortdauer des rechtswidrigen Verhaltens eine Beihilfe noch möglich ist. Objektiv liegt also auch in dem Verkauf des Buches durch den Sortimenter eine Beihilfe zu dem vom Verfasser begangenen Vergehen. Zur Strafbarkeit des Gehilfen ist jedoch in subjektiver Hinsicht Vorsatz erforderlich, d. h. sein Wille muß auf die Förderung der Haupttat gerichtet sein, wozu selbstverständlich die Kenntnis von den in der Druckschrift enthaltenen strafbaren Äußerungen notwendig ist. Fehlt dem Beschuldigten dieser Wille oder ist er ihm nicht nachzuweisen, so geht er straffrei aus.

In diesem Falle greift aber § 21 des Preßgesetzes ein, wonach der gewerbmäßige Verbreiter einer Druckschrift, deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet, soweit er nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen verantwortlich ist, wegen Fahrlässigkeit bestraft wird, sofern er nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweist, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Meines Erachtens war im vorliegenden Falle, in dem sich um das fragliche Buch in der Öffentlichkeit ein lebhafter Meinungsstreit entsponnen hat und dieses zudem in Preußen verboten worden ist, der Verbreiter des Werkes wohl verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob der Inhalt des Buches gegen ein Strafgesetz verstößt. Daß die Druckschrift in Anhalt nicht verboten ist, entbindet den Buchhändler nicht von dieser Verpflichtung.

Die Bestrafung nach § 21 Preßges. bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Buchhändler als den Verfasser der Druckschrift oder deren verantwortlichen Redakteur, Verleger oder Drucker eine Person namhaft macht, die sich in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet.

Zu 2.

Unabhängig von der Strafbarkeit des Buchhändlers ist die Frage zu prüfen, ob die Beschlagnahme der Druckschrift zulässig war. Die Beschlagnahme ist keine Strafe, sondern lediglich eine Vorbeugungsmahnahme, die sich gegen alle richtet, die zur Verbreitung der Druckschrift in der Lage sind. Die Rechtsgrundlage bildet § 94 StPD., wonach Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder nach §§ 40, 41 StGB. der Einziehung unterliegen, beschlagnahmt werden müssen. Für Druckschriften, deren Inhalt gegen das Republiksschutzgesetz verstößt, ist noch besonders in § 12 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 23 ff. des Preßgesetzes bestimmt, daß eine Beschlagnahme sogar ohne richterliche Anordnung erfolgen kann. Da also schon die Möglichkeit eines Vergehens gegen das Republiksschutzgesetz zur Begründung der Beschlagnahme ausreicht, so kann nach den obigen Ausführungen gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme nichts eingewendet werden. § 12 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 gestattet zudem die polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften, in denen insbesondere Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden.

Leipzig, den 19. Mai 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Verpflichtung eines Verfassers, die dem Verlag durch die inhaltliche Prüfung des Manuskriptes erwachsenden Kosten zu erstatten?

Der anfragende Verlag hat mit dem Verfasser unter dem 26./30. Juli 1928 einen Verlagsvertrag geschlossen. Nach diesem Vertrag übernimmt der Verfasser

»im Sinn und auf Grund des vorangegangenen Briefwechsels die Bearbeitung und Herausgabe eines Fachbuches für« und überträgt dem Verlag das Urheber- und Verlagsrecht für alle Auflagen und Ausgaben des Werkes.

In § 3 wird das Werk als ein Lehr- und Nachschlagebuch bezeichnet, das leicht verständlich geschrieben sein soll. Der Verfasser verpflichtet sich, das Werk gemäß den Vereinbarungen mit dem Verlag unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik so auszuarbeiten bzw. die Beiträge der Mitarbeiter entsprechend zu überwachen, daß es die verabredeten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Der Verfasser hat im Januar 1930 das Manuskript abgeliefert. Der Verlag hat mit Brief vom 24. Januar 1930 das Manuskript als mangelhaft beanstandet; die Ausdrucksweise sei nicht ganz klar, und vor allen Dingen sei auf die Kreise, an die sich der Verlag mit dem Fachbuch hauptsächlich wende, zu wenig Rücksicht genommen worden. Der umfangreiche Brief enthält außerdem noch verschiedene ins Einzelne gehende Bemängelungen.

Der Verfasser hat diese Bemängelungen im Schreiben vom 28. Januar 1930 behandelt und einen Teil abgestellt, im übrigen aber die Berechtigung der gegen das Manuskript im ganzen gerichteten Bemängelung nicht zugegeben.

Mit Schreiben vom 24. Februar 1930 hat der Verlag dem Verfasser mitgeteilt, daß sich das Manuskript nicht in satzfähigem Zustand befinde. Die Ausdrucksweise wird beanstandet und die Darstellung, die nicht dem Kreise der Abnehmer, für den das Werk bestimmt sei, entspreche. Der Verlag hält es für notwendig, das Manuskript von objektiver, völlig unbefangener sachmännischer Seite einmal durchsehen zu lassen, bevor es der Druckerei übergeben werde.

Da der Verfasser nicht antwortet, erinnert der Verlag am 5. März 1930 an die Beantwortung und nimmt im Falle des Ausbleibens der Antwort ein Einverständnis des Verfassers mit dem Vorschlag an.

